

Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Städten des Südharzes Nordhausen und Sangerhausen

Präambel

Die europäische Regionalentwicklung fordert größere Territorien in der Gestaltung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Gestaltung des Lebens für die Bevölkerung. In Sachsen-Anhalt und Thüringen stehen Strukturreformen auf der Tagesordnung, die zur Effizienzerhöhung der Aufgabenerfüllung der Verwaltungen führen sollen.

Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist es erforderlich, eine leistungsstarke, sich selbst tragende, wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur in einer länderübergreifenden Zusammenarbeit der Verwaltungen und der Wirtschaft zu unterstützen. Dabei wird angestrebt, auf der Basis einer stärkeren Wirtschaftsförderung im Südharzbereich Voraussetzungen zu schaffen, um geistig-kulturelles Klima voranzutreiben, das als Lebensqualität für die Bürger und Einwohner spürbar wird und damit als weicher Standortfaktor eine stärkere Geltung erhält.

Die Städte Nordhausen und Sangerhausen verstehen sich dabei als „Motoren“ der weiteren Entwicklung der länderübergreifenden Region Südharz in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Um diese nachhaltige Entwicklung zu sichern, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Zielsetzung

Die Kooperationspartner wollen ihren Beitrag dazu leisten, dass die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Südharz-Region gefördert wird, um die Attraktivität dieses Wirtschaftsstandortes zu erhöhen. Damit verbunden ist eine enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Stabilisierung der weichen Standortfaktoren. Dazu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ämter und Abteilungen ihre Leistungsmöglichkeiten koordinieren und ihre jeweiligen Stärken auch den anderen Kooperationspartnern zur Verfügung stellen.

Gerichtet ist dieses Handeln darauf, das Engagement der Bürger und der Wirtschaft zukunftsorientiert zu entwickeln. Vorrangig soll die Zusammenarbeit dazu dienen, langfristig eine einheitlich wirtschaftsstarke Region mit den Zentren Nordhausen und Sangerhausen zu schaffen. Die Städte wollen mit ihren Verwaltungen Partner für die Wirtschaft und Tourismus sein und eine enge Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen, den Unternehmen und den touristischen und wissenschaftlichen Einrichtungen anbieten.

§ 2 Zusammenarbeit

Das Leitbild für die Zusammenarbeit soll den Titel tragen: „Starke Städte - starke Südharzregion – gemeinsame Zukunft in der Metropolregion Mitteldeutschland“. Dieser Vertrag lässt im Grundsatz die hoheitlichen Fragen der beteiligten Städte sowie die Außenwirkung bei ihrem Handeln unberührt. Er soll die Stärken der einzelnen Partner potenzieren. Dabei bekennen sich die Partner zu den Traditionen der Städte, zur Verantwortung gegenüber den Bürgern bei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen und der kulturellen und sozialen Standards. Die Kooperationspartner werden in regelmäßigen Abständen ihre Erfahrungen austauschen. Dieser Erfahrungsaustausch soll sowohl auf Leitungsebene als auch durch Mitarbeiter erfolgen.

§ 3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Städte werden sich bei gegebenen Anlässen gemeinsam präsentieren, im Internet eine Verlinkung erstellen und eine projektbezogene gemeinsame Pressearbeit organisieren.

§ 4 Aufnahme weiterer Kommunen als Kooperationspartner

Zur Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit stehen die Partner weiteren Städten aufgeschlossen gegenüber.

§ 5 Partner

Zur Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Ziele werden Kontakte zur Fachhochschule Nordhausen, zu den Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Region, zur BIC Nordthüringen GmbH, zum Verein „Netzwerk Niederlande-Mitteldeutschland“ e.V. sowie zu den kulturellen und sozialen Institutionen und Vereinen aufgebaut bzw. intensiviert.

§ 6 Verschwiegenheit

Von den vorstehenden Vereinbarungen werden dienstrechtliche Verpflichtungen einzelner kommunaler Mitarbeiter zur Wahrung der Verschwiegenheit nicht berührt.

§ 7 Kosten

Entstehen durch gemeinsame Tätigkeiten der Partner Kosten, so sind diese vorher abzusprechen und von allen Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 8 Kündigungsrecht und Pflichten

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung von einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31.12. erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

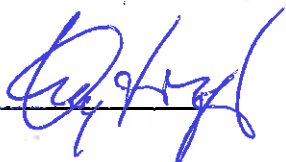
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles Erforderliche getan wird, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sangerhausen, den *11.12.2008*



Oberbürgermeister
Berg- und Rosenstadt Sangerhausen



Oberbürgermeisterin
Hochschulstadt Nordhausen